

DIN EN 15288-2

ICS 97.220.10

Ersatz für
DIN EN 15288-2:2008-11**Schwimmbäder –
Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb;
Deutsche Fassung EN 15288-2:2008**

Swimming pools –
Part 2: Safety requirements for operation;
German version EN 15288-2:2008

Piscines –
Partie 2: Exigences de sécurité pour le fonctionnement;
Version allemande EN 15288-2:2008

Gesamtumfang 39 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2008-11-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument (EN 15288-2:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-05-01 AA „Schwimmbadanlagen und -geräte“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15288-2:2008-11 wurde folgende Korrektur vorgenommen:

- a) in 4.3 die Klassifizierung von Schwimmbad Typ 3 korrigiert;
- b) in 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 Verweis ergänzt;
- c) in 5.2.4 die Nummerierung der Liste korrigiert;
- d) in 6.1.1.2 die Anmerkung korrigiert;
- e) in den Literaturhinweisen die Titel der Referenzen [21] bis [25] und [53] korrigiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 15288-2: 2008-11

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 3181-3, *Atemschutzgeräte — CO- und Reaktorfilter — Einteilung, Kennzeichnung*

DIN 4242, *Glasbaustein-Wände — Ausführung und Bemessung*

DIN 18361, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Verglasungsarbeiten*

DIN 19606, *Chlorgasdosieranlagen zur Wasseraufbereitung — Anlagenaufbau und Betrieb*

DIN 19627, *Ozonerzeugungsanlagen zur Wasseraufbereitung*

DIN 19643-1, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

DIN 19643-2, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 2: Verfahrenskombination: Adsorption, Flockung, Filtration, Chlorung*

DIN 19643-3, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 3: Verfahrenskombination: Flockung, Filtration, Ozonung, Sorptionsfiltration, Chlorung*

DIN 19643-4, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 4: Verfahrenskombination: Flockung, Ozonung, Mehrschichtfiltration, Chlorung*

DIN 19643-5, *Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser — Teil 5: Verfahrenskombination: Flockung, Filtration, Adsorption an Aktivkohle, Chlorung*

DIN EN 12464-1, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen*

DIN EN 12464-2, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 2: Arbeitsplätze im Freien*

DIN EN 50172 * VDE 0108-100, *Sicherheitsbeleuchtungsanlagen*

DIN VDE 0100-702 * VDE 0100-702, *Errichten von Niederspannungsanlagen — Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art — Teil 702: Becken von Schwimmbädern und andere Becken*

- [1] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung — ArbStättV) und zugehörige Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
- [2] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV)
- [3] Verordnung über Gefahrstoffe (Gefahrstoffverordnung — GefStoffV)
- [4] Bauordnungen der Bundesländer
- [5] Verordnungen der Bundesländer über Badeanstalten
- [6] UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1, BGV A1)

- [7] UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, BGV A3)
- [8] UVV „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 89, BGV A8)
- [9] UVV „Lärm“ (GUV-V B3, BGV B3)
- [10] UVV „Bauarbeiten“ (GUV-V C 22, BGV C22)
- [11] UVV „Krane“ (GUV-V D 6, BGV D6)
- [12] UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, BGV D8)
- [13] UVV „Leitern und Tritte“ (GUV-V D 36, BGV D 36)
- [14] Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betrieb von Bädern“ (DGUV 108)
- [15] Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (GUV-R 1/474, ZH 1/474)
- [16] Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (GUV-R 133, BGR 133)
- [17] Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (GUV-R 500, BGR 500)
- [18] GUV-Information „Chlorungschemikalien“
- [19] GUV-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (GUV-I 510-1, BGGI 510-1)
- [20] GUV-Information „Erste Hilfe-Material“ (GUV-I 512, BGI 512)
- [21] GUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (GUV-I 8527, BGI 8527)
- [22] Prüfliste zur UVV „Chlorung von Wasser“ (GUV-I 8544, BGI 8544)
- [23] Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreises Bäder (KOK-Richtlinien)
- [24] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 8 Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder
- [25] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 25 Betriebsbuch für die Wasseraufbereitungsanlage (nach DIN 19643)
- [26] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 51 Muster eines Nutzungsvertrages für die Überlassung von Schwimmbädern an Vereine
- [27] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 60 Betriebliche und technische Voraussetzungen zur Säuglings- und Kleinstkinderwassergewöhnung in öffentlichen Bädern
- [28] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., B 69 Unfallmeldungen in Bädern
- [29] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 60.03 Sicherung von Abflussleitungen gegen Andruckkräfte
- [30] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 66.03 Schadstoffhaltige elektrische Betriebsmittel, deren Behandlung und Entsorgung
- [31] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 66.04 Umsetzung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV 2.10 bzw. VBG 4) in öffentlichen Bädern – Gesetzliche Pflichten für die Betreiber

- [32] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.02 Arbeitshilfe zur Erstellung einer örtlichen Betriebsanweisung für Chlorungsanlagen unter Verwendung von Chlorgas
- [33] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.03 Muster einer Betriebs- und Dienstanweisung (BD Anweisung) für das Personal in öffentlichen Schwimmbädern
- [34] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.04 Hygiene, Reinigung und Desinfektion in Bädern
- [35] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes
- [36] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.06 Badebetrieb bei Gewittern
- [37] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.08 Aufgabenkatalog für Geprüfte Meister für Bäderbetriebe und Fachangestellte für Bäderbetriebe
- [38] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.10 Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern
- [39] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.11 Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern
- [40] Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V., 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Schwimmbäder —
Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb**

Swimming pools —
Part 2: Safety requirements for operation

Piscines —
Partie 2: Exigences de sécurité pour le fonctionnement

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 25. Juli 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Klassifizierung	6
4.1 Schwimmbad Typ 1	6
4.2 Schwimmbad Typ 2	6
4.3 Schwimmbad Typ 3	7
5 Anforderungen an die Organisation	7
5.1 Allgemeiner betrieblicher Ablauf	7
5.2 Verfahrensanweisungen zur Sicherheit im Schwimmbad.....	9
6 Anforderungen an den Betriebsablauf	11
6.1 Anforderungen an den sicheren Betrieb eines Schwimmbades und seiner Ausrüstung.....	11
6.2 Betriebliche Anforderungen an die Führung des Personals des Schwimmbades	16
6.3 Verhalten bei Notfällen.....	20
7 Anweisungen an die Nutzer	24
7.1 Allgemeines.....	24
7.2 Informationen für die Besucher	24
Anhang A (normativ) Färbetest — Betriebliche Vorschriften	27
Anhang B (informativ) Beispiele für ein Formblatt für den Unfallbericht	28
B.1 Beispiel eines Formblattes für den Unfallbericht aus den Niederlanden	28
B.2 Beispiel eines Formblattes für einen Unfallbericht aus dem Vereinigten Königreich	29
Literaturhinweise	31

Vorwort

Dieses Dokument (EN 15288-2:2008) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2009, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2009 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Diese Norm EN 15288 *Schwimmbäder* besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau*
- *Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb*

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Es gibt eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Schwimmbädern. Das Angebot reicht von Wasserparks mit Tausenden von Besuchern jeden Tag über kommunale Schwimmbäder bis zu Schwimmbädern in Hotels und Pensionen. Ein solch weites Feld setzt eine Abstufung der sicherheitstechnischen Anforderungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Gefährdungspotentials voraus. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass der Besucher in Schwimmbädern des Typs 1 eine Beckenaufsicht erwartet, während er es in anderen Schwimmbadtypen nicht erwartet.

Die Betreiber von Schwimmbädern sollten auf der Grundlage von regelmäßigen Risikoanalysen und -bewertungen, die sowohl die Risiken als auch die Verhältnismäßigkeit der Mittel aufgrund technischer und wirtschaftlicher Faktoren berücksichtigen, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Schwimmbadnutzer zu gewährleisten.

Schwimmbadbetreiber sollten bei der Durchführung von Risikoanalysen und -bewertungen auch die EN 15288-1 berücksichtigen.

Diese Europäische Norm enthält Anforderungen, Empfehlungen und Anmerkungen. Die Erfüllung der Anforderungen ist verbindlich, während Empfehlungen auf optimale Verfahren hinweisen und Anmerkungen zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen geben.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt sicherheitstechnische Anforderungen für den Betrieb von klassifizierten Schwimmbädern nach Abschnitt 4 fest. Sie ist für die Personen gedacht, die mit dem Betrieb und dem Management von klassifizierten Schwimmbädern befasst sind. Sie gibt Hinweise zu den Risiken für Personal und Nutzer, die mit dem Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern verbunden sind, indem sie die Vorkehrungen beschreibt, mit denen die Sicherheit erreicht werden kann.

Diese Europäische Norm ist nur begrenzt auf klassifizierte Schwimmbäder anwendbar, die aus abgetrennten Bereichen von Flüssen, Seen oder im Meer bestehen. Die Anforderungen an einen sicheren Betrieb und die Aufsicht sollten jedoch, soweit zutreffend, befolgt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15288-1:2008, *Schwimmbäder — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an die Konstruktion*

EN ISO 14121-1, *Sicherheit von Maschinen — Risikobeurteilung — Teil 1: Leitsätze (ISO 14121-1:2007)*

ISO 7001, *Graphical symbols — Public information symbols*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind

3.2

Hallenbad

Anlage mit einer oder mehreren künstlichen Wasserflächen zum Baden und Schwimmen innerhalb eines Gebäudes (Dachkonstruktion fest oder beweglich)

3.3

Freibad

Anlage mit einer oder mehreren künstlichen Wasserflächen zum Baden und Schwimmen im Freien

3.4

private Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; einschließlich der Nutzung in Verbindung mit der Vermietung von Häusern an Familien

3.5

öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern zugänglich ist, und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes

3.6

therapeutisches Schwimmbad

Bad, das für medizinische oder physiotherapeutische Anwendungen unter der Anleitung einer fachkundigen Person vorgesehen ist

ANMERKUNG Für Fitness und ähnliche Aktivitäten vorgesehene Schwimmbäder gelten nicht als therapeutische Bäder.

3.7

Becken

Wasserbecken, in dem Aktivitäten in Verbindung mit Wasser stattfinden können

3.8

Beckenumgang

begehbare Verkehrsfläche um ein Becken, die beim Gebrauch des Beckens mit benutzt wird, wie z. B. Verkehrswege, Ein- und Ausgangsbereiche usw.

3.9

Schwimmbadbetreiber

natürliche oder juristische Person/Organisation, die für den Betrieb des Schwimmbades im Hinblick auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist

3.10

Personalbereiche

Bereiche, zu denen nur das Personal Zutritt hat

3.11

technisches Personal

ausgebildete und qualifizierte Personen, die für den Betrieb der technischen Einrichtungen verantwortlich sind

3.12

Aufsicht

Überwachung und/oder Betreuung der Nutzer durch ausgebildetes und qualifiziertes Personal zur Gewährleistung eines sicheren Badebetriebs

3.13

Beckenaufsichtspersonal

ausgebildete und qualifizierte Personen (z. B. Rettungsschwimmer) für die Beaufsichtigung der Nutzer im kontrollierten Bereich

3.14

Wasseraufsicht

Beaufsichtigung der Nutzer im Wasser und auf dem Beckenumgang

4 Klassifizierung

4.1 Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ im Sinne von 3.5 ist.

4.2 Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Camping-schwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ im Sinne von 3.5 ist.